

**4. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Fischerried / Paradeisstraße“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 21.09.2004**

Genehmigte
Fassung

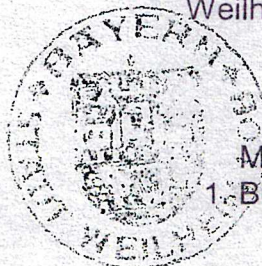
Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 17.08.2004 zur Stellungnahme zugeleitet.



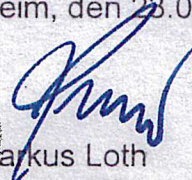
Weilheim, den 20.08.2004


Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 20.09.2004 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



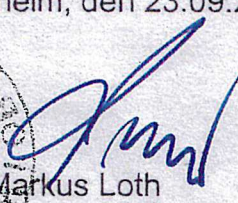
Weilheim, den 23.09.2004


Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 23.09.2004


Markus Loth
1. Bürgermeister

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Fischerried / Paradeisstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches a. F. (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“ wird gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

■ ■ ■ Geltungsbereich der Änderung



Baugrenze



ASgrenzung unterschiedliche Nutzung

I

Ein Vollgeschoss als Höchstgrenze, Wandhöhe max. 2,50 m

Ergänzt: *SS*
STADTBAUAMT
Weilheim i.OB

2. Wandhöhe

Die Wandhöhe bemisst sich an der vorderen Außenwand des Anbaues von Oberkannte Fertigfußboden im Erdgeschoß bis zur Schnittkannte mit der Dachaußenhaut.

3. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

4. Buchstabe C der Festsetzungen durch Text, Ziffer 1 Satz 2, erhält folgende neue Fassung:

Im Teilbereich „A“ sind Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 BauNVO und ausnahmsweise betriebsbedingte Wohnungen i. S. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO zulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbaupamt Weilheim, 13.08.2004

Frank, Stadtbaumeister

Änderungsplan

Fischerried / Paradeisstraße

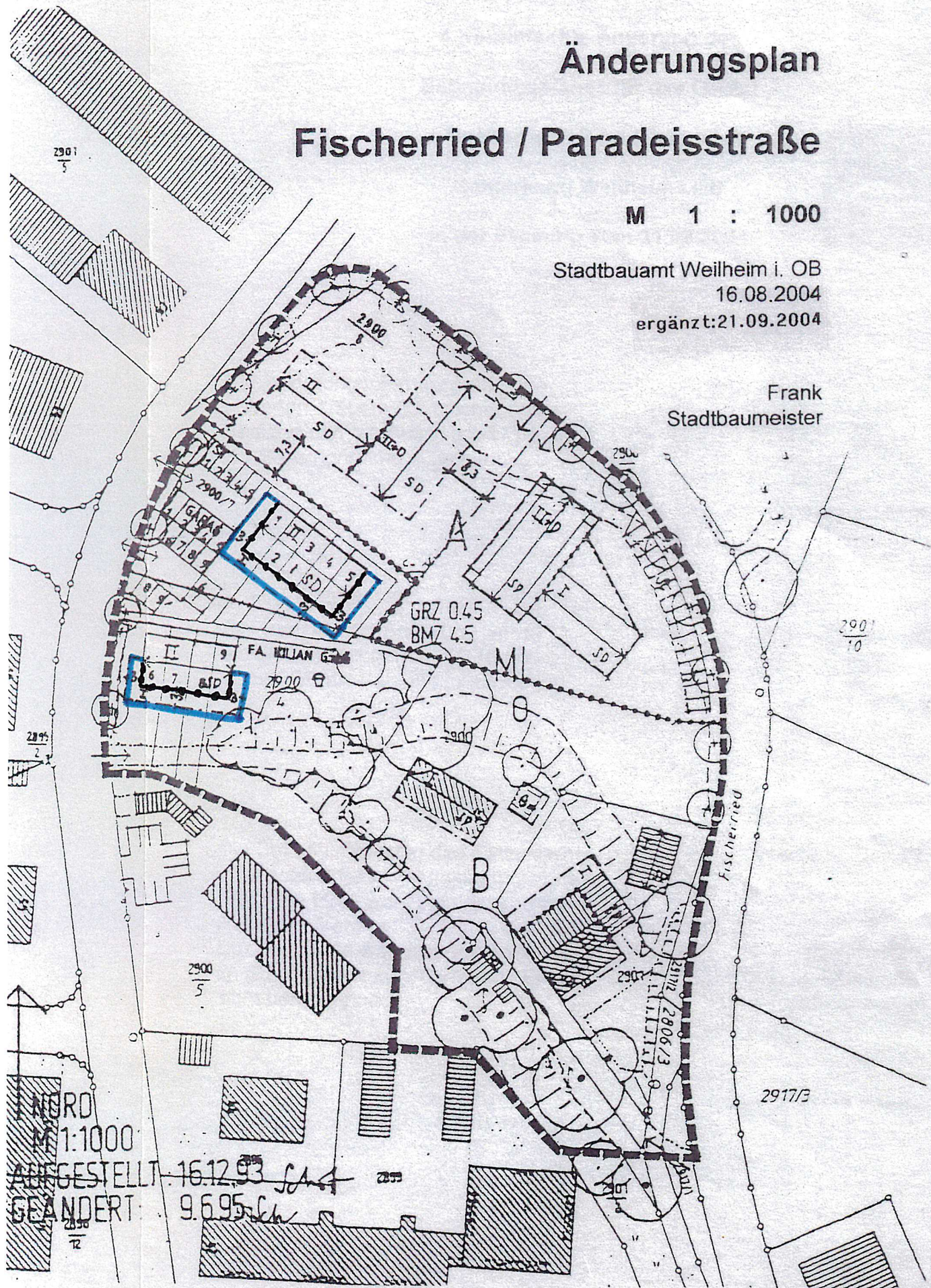
M 1 : 1000

Stadtbauamt Weilheim i. OB

16.08.2004

ergänzt: 21.09.2004

Frank
Stadtbaumeister



NORD
M 1:1000
AUFGESTELLT 16.12.93
GEANDERT 9.6.95

M 1 : 1000

